

II-2815 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR
SOZIALE VERWALTUNG

1272 /A.B.
zu 1328 /J.
Präs. am 10. Juli 1969

Zl.24.363/2-8-2/69

Wien, den 11. Juli 1969

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten PFEFFER und
Genossen an die Frau Bundesminister für
soziale Verwaltung betreffend Vereinfachung
in der Durchführung des österreichisch-
jugoslawischen Sozialversicherungsabkommens

(Nr.1328/J)

Mit der vorliegenden Anfrage wurde folgende Frage
gestellt:

"Angesichts der Tatsache, daß die Beanspruchung von
Leistungen auf Grund des Sozialversicherungsabkommens mit
Italien und Jugoslawien für die österreichischen Urlauber
sehr umständlich und dadurch nicht praktikabel ist, frage
ich, ob Sie bereit sind, im Verhandlungswege eine Verein-
fachung des administrativen Verfahrens in der Richtung her-
beizuführen, daß mit einer von der zuständigen österreichi-
schen Krankenkasse ausgestellten Bescheinigung bei Ärzten
und Spitälern am Urlaubsort unmittelbar Krankenversicherungs-
leistungen in Anspruch genommen werden können?"

Zu dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzu-
teilen:

Nach Art.12 Abs.1 des österreichisch-jugoslawischen
Abkommens über Soziale Sicherheit vom 19.10.1966, BGBl.Nr.
289/1966, erhält ein Dienstnehmer, der bei einem Ver-
sicherungsträger eines Vertragsstaates versichert ist und

- 2 -

in dessen Gebiet wohnt, bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Gebiet des anderen Vertragsstaates Leistungen der Krankenversicherung, wenn sein Zustand sofort ärztliche Betreuung einschließlich Krankenhauspflege erforderlich macht. Ebenso bestimmt Art. 11 Abs. 1 des österreichisch-italienischen Sozialversicherungsvertrages vom 30.12.1950, BGBl. Nr. 52/1955, daß der Dienstnehmer den Anspruch auf die Leistungen gegenüber dem Versicherungsträger, bei dem er versichert ist, behält, wenn der Versicherungsfall im Gebiete des anderen Staates eintritt und das Dienst- und Versicherungsverhältnis noch nicht beendet sind. Hierbei sind die Sachleistungen vom Versicherungsträger des Aufenthaltsortes, und zwar nach den für ihn maßgebenden Rechtsvorschriften zu gewähren.

Die praktische Durchführung dieser Bestimmungen ist im Art. 5 der Durchführungsvereinbarung zum österreichisch-jugoslawischen Abkommen vom 19.11.1965, BGBl. Nr. 290/1966, bzw. im Art. 33 der Durchführungsvereinbarung zum österreichisch-italienischen Vertrag vom 6.10.1955, AN. des BM. f. s. V. 1956 S 470, geregelt. Demnach hat der Dienstnehmer dem aushelfenden Versicherungsträger zum Nachweis des Anspruches eine Bescheinigung des zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen. Bei diesen Bescheinigungen handelt es sich um zwischenstaatliche Formblätter, die nach Art. 27 der Durchführungsvereinbarung zum Abkommen mit Jugoslawien zwischen den beiderseitigen Verbindungsstellen, nach Art. 30 der Durchführungsvereinbarung zum Vertrag mit Italien

- 3 -

zwischen den obersten Verwaltungsbehörden der beiden Vertragsstaaten vereinbart wurden und alle für die Leistungsgewährung durch den aushelfenden Versicherungsträger erforderlichen Daten enthalten.

Die angeführten Regelungen entsprechen den in allen internationalen Verträgen gleicher Art enthaltenen Regelungen und sind z.B. auch in den multilateralen Verordnungen Nr.3 und 4 über Soziale Sicherheit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft enthalten. Eine vereinfachte Vorgangsweise in der Form, daß die vom Versicherungsträger eines Vertragsstaates ausgestellten Behandlungsscheine unmittelbar den Vertragspartnern des fremdstaatlichen Versicherungsträgers vorgelegt werden können, würde unter anderem voraussetzen, daß vice versa die österreichischen Ärzte, Dentisten und Krankenhäuser bereit wären, Leistungen auf Grund von Behandlungsscheinen zu erbringen, die anstelle von den jetzt hierfür zuständigen Gebietskrankenkassen von ausländischen Versicherungsträgern ausgestellt wären.

Ich bezweifle, daß im Hinblick auf die bekannte ablehnende Haltung der österreichischen Ärzteschaft in der Frage der Urlauberbetreuung sich diese sowie die sonstigen Vertragspartner der österreichischen Krankenversicherungsträger zu einer derartigen Vorgangsweise bereit finden würden. Außerdem darf ich darauf hinweisen, daß sowohl Jugoslawien als auch Italien mit dritten Staaten Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen haben, in denen die aushilfsweise Gewährung von Sachleistungen aus der Krankenversicherung in gleicher Weise wie in den Abkommen mit Österreich geregelt ist.

- 4 -

Es ist daher nicht zu erwarten, daß sich die genannten Staaten damit einverstanden erklären würden, von der international üblichen Art und Weise der Sachleistungshilfe abzugehen. Ich halte daher die Einleitung von Schritten zur Herbeiführung einer Vorgangsweise im Sinne der Anfrage im gegenwärtigen Zeitpunkt für aussichtslos.